

# Anlage 1

## Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schuletats an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Wittmund

Zwischen

.....  
- vertreten durch den Schulleiter -

(Schule)

und

dem Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund  
- vertreten durch den Landrat -

(Schulträger)

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Bewirtschaftung des Schuletats geschlossen:

### 1 Allgemeines

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

Der Schule werden auf der Grundlage des § 111 Abs. 1 NSchG Haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung der Haushaltsmittel erfolgt durch die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Wittmund. Der Schulleiter ist gegenüber dem Schulträger für die ordnungsgemäße Verwendung des Schulbudgets verantwortlich.

### 2 Budgetumfang

#### 2.1 Ergebnishaushalt

##### 2.1.1 Erträge und Aufwendungen

Die Haushaltsmittel der folgenden Produktkonten werden der Schule zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung als Schulbudget zur Verfügung gestellt:

#### Erträge:

...000.3148000	Spenden
...000.3461000	Erstattung von Telefongebühren, Kopierkosten usw.

Die Erträge werden dem Schulbudget hinzugerechnet.

Mehrerträge bei den Ertragskonten berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei den Aufwandskonten des Schulbudgets.

#### Aufwendungen:

...000.4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
...000.4222100	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000,00 EUR netto
...000.4271000	Aufwendungen für den laufenden Schulbetrieb
...000.4291200	Aufwendungen für Kopierer/Drucker aus Dienstleistungsvertrag
...000.4318000	Sächlicher Aufwand f. den Schülerrat, Schulelternrat und Schulvorstand
...000.4429900	Vermischte Ausgaben
...000.4431200	Bürobedarf
...000.4431500	Fernsprechgebühren

...000.4431510	Postgebühren
...000.4431600	Bekanntmachungskosten
...010.4291000	Aufwendungen für den Ganztags schulbetrieb

Die Haushaltsmittel der Aufwandskonten sind gegenseitig deckungsfähig.

### **2.1.2 Eigenverantwortliche Bewirtschaftung**

Daneben stehen der Schule Haushaltsmittel im Ergebnishaushalt zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese gehören nicht dem Schulbudget an und sind ausschließlich für den in der Bezeichnung des Produktkontos genannten Zweck bestimmt. Eine Deckungsfähigkeit mit anderen Produktkonten besteht nicht.

...000.4271010	Aufwendungen für Schwimmunterricht
----------------	------------------------------------

### **2.1.3 Abrechnung der Mittagsverpflegung für den Ganztags schulbetrieb**

Der Schule können für die Abrechnung der Mittagsverpflegung für den Ganztags schulbetrieb ein Ertrags- und ein Aufwandskonto zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf erscheinen diese als Erträge und Aufwendungen im Haushalt der Schule unter folgender Bezeichnung:

...020.3421000	Einnahmen aus der Abgabe von Mittagsverpflegung
...020.4291000	Aufwendungen für die Mittagsverpflegung

Mehrerträge bei dem Ertragskonto berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen bei dem Aufwandskonto.

## **2.2 Finanzhaushalt**

Für die Neuanschaffung von beweglichem Vermögen ab einem Wert von 1.000 EUR netto werden der Schule ebenfalls Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung überlassen. Diese Mittel sind für alle vermögenswirksamen Beschaffungen zu verwenden und sind nicht deckungsfähig mit den Produktkonten aus dem Ergebnishaushalt. Die Bezeichnung des Produktkontos ist:

...000/9995.7831100	Erwerb von beweglichem Vermögen über 1.000 EUR netto
---------------------	--

## **2.3 Übertragbarkeit**

### **2.3.1 Ergebnishaushalt**

Nicht verausgabte Haushaltsmittel bei den unter 2.1.1 genannten Produktkonten des Schulbudgets werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Diese erscheinen unter dem Produktkonto „...000.4429800 Verwendung der eingesparten Mittel aus dem Vorjahr“ als „Ermächtigungen aus Vorjahren“.

Diese Mittel können von der Schule auf sämtliche unter 2.1.1 genannten Produktkonten des Schulbudgets verteilt werden, d. h. die Haushaltsansätze der Produktkonten können bis zur Höhe der ausgewiesenen Ermächtigungen aus Vorjahren überschritten werden. Eine Zuordnung von Rechnungen sowie Buchung bei dem Produktkonto ...000.4429800 ist **nicht** möglich. Alternativ dazu können auf Antrag des Schulleiters eingesparte Haushaltsmittel im Finanzhaushalt für die Neuanschaffung von beweglichen Vermögen verwendet werden.

### **2.3.2 Finanzhaushalt**

Nicht verausgabte Haushaltsmittel beim Produktkonto 000/9995.7831100 werden als Ausgabeermächtigung in das folgende Haushaltsjahr übertragen und bleiben der Schule vollumfänglich zur Verfügung.

### **2.4 Budgetüberschreitung**

Lässt sich eine Überschreitung des Budgets nicht vermeiden, gelten die Vorschriften über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Deckungsmittel werden auf das Budget des Folgejahres angerechnet.

## **3 Höhe des Schulbudgets**

### **3.1 Ergebnishaushalt**

Für die unter Nr. 2.1.1 genannten Produktkonten des Schulbudgets wird für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 ein Gesamtbudget in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

Für die Produktkonten, die der Schule zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen (siehe Punkt 2.1.2), sind die Haushaltsansätze variabel. Diese werden entweder nach Abstimmung mit der Schulleitung oder nach Beschluss der jeweiligen Ausschüsse festgelegt. Nicht verbrauchte Haushaltsmittel gelten als erspart. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen müssen über das Fachamt beantragt werden.

### **3.2 Finanzhaushalt**

Für die unter 2.2 genannten Auszahlungen des Finanzhaushaltes wird für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 ein Budget in Höhe von jährlich \_\_\_\_\_ Euro vereinbart.

Mit diesem Budget sind die Auszahlungen für sämtliche vermögenswirksame Beschaffungen der genannten Haushaltsjahre zu bestreiten.

Bei der Haushaltsplanung kann jedes Jahr entschieden werden, ob der Betrag des Finanzhaushaltes ganz oder teilweise im Ergebnishaushalt beim Produktkonto „Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände bis 1.000,00 EUR netto“ zur Verfügung gestellt werden soll.

### **3.3 Bereitstellung der Haushaltsmittel**

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt durch die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Wittmund. Die Zusage des vereinbarten Budgetbetrages steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Finanzierung haushalts- und finanzwirtschaftlich gesichert werden kann und - soweit erforderlich - die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht versagt wird.

## **4 Mittelverwendung**

### **4.1 Zweckbestimmung des Schulbudgets**

Beim Schulbudget handelt es sich um Haushaltsmittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts. Die Mittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Aufgaben eingesetzt werden.

Sächliche Kosten für Landesbedienstete sind nicht dem Haushalt des Landkreises Wittmund zuzuordnen.

## **4.2 Einhaltung haushalts- und kassenrechtlicher Bestimmungen**

Bei der Bewirtschaftung des Schulbudgets sind die Vorschriften des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zu beachten und einzuhalten.

## **4.3 Prüfung**

Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Geschäftsvorfälle unterliegen im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund. Die Prüfungsberichte werden jährlich dem Kreistag zwecks Entlastung des Landrates vorgelegt. Die sich daraus evtl. ergebenden Berichtspflichten obliegen dem Schulleiter.

## **5 Erteilung von Aufträgen**

### **5.1 Anwendung der Vergabevorschriften**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die jeweils geltenden Vergabevorschriften sowie die Dienstanweisung für das Vergabe- und Auftragswesen beim Landkreis Wittmund zu beachten.

### **5.2 Auftragsermächtigung**

Zuständig für die Vergabe von Aufträgen ist grundsätzlich der Schulleiter bzw. der ständige Vertreter. Der Schulleiter kann die Zeichnungsberechtigung für die Erteilung von Aufträgen auf weitere Mitglieder der Schulleitung, der Schulsekretariate und Schulhausmeister übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und kann sich auf einzelne Produktkonten und bestimmte Wertgrenzen beschränken.

### **5.3 Wertgrenzen**

Ersatz- und Neubeschaffungen sind von der Schule bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro eigenständig im Preisvergleich durchzuführen. Diese Vergaben sind der Zentralen Vergabestelle zu melden. Ein entsprechender Meldebogen wird von dort zur Verfügung gestellt. Aufträge, die den Wert von **10.000,00 Euro netto** überschreiten, sind gem. der Dienstanweisung über das Vergabe- und Auftragswesen beim Landkreis Wittmund von der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Wittmund durchzuführen.

### **5.4 Beschaffungen Informationstechnik**

EDV-Beschaffungen sind nur in Zusammenarbeit zwischen Schule und der EDV-Abteilung des Landkreises durchzuführen. **Aufträge hierfür werden bis auf die unter Punkt 5.4.2 beschriebenen Ausnahmen von der EDV-Abteilung erteilt.**

#### **5.4.1 Verwaltungsarbeitsplätze in den Schulen**

Die EDV-Ausstattung für die Verwaltungsarbeitsplätze wird durch den Landkreis Wittmund zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Standard-EDV-Hardware (je Mitarbeiter einen Monitor, einen Thin Client, ein Telefon)
- Standard-Software (z.B. MS Office, MS Outlook, weitere Lizenzen)
- Verwaltungssoftware (z.B. Kauf und Unterhaltung Standardfachverfahren.)

Standards sind zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und zur Erleichterung des Supports notwendig. Welche Software als Standardsoftware im Verwaltungsbereich genutzt wird, wird durch Mehrheitsentscheidung im Arbeitskreis-IT Schulen bestehend aus den Schulleitern festgelegt.

Abweichungen vom Standardarbeitsplatz hat die Schule aus dem Budget selbst zu tragen. Support durch die EDV-Abteilung und Einbindung in das Kreisnetz sind für durch die Schulen selbstbeschaffte Software oder Hardware, die nicht dem Standard entspricht, ausgeschlossen.

#### 5.4.2 Pädagogisches Netz

Die einmaligen und die Kosten für den laufenden Betrieb des pädagogischen Netzwerkes werden zentral von der EDV-Abteilung des Landkreises Wittmund übernommen. Dies beinhaltet:

- Hardware für Schulungsräume (z.B. Klassensätze, Netzwerktechnik, interaktive Tafeln)
- Zentrale Software pädagogisches Netz (IServ und Microsoft Office)

Im laufenden Haushaltsjahr kann nur die Hardware beschafft und es können nur IT-Projekte durchgeführt werden, die rechtzeitig zur Haushaltsplanung als Sonderbudget angemeldet wurden. Die Schulen werden jährlich zur Abgabe ihres Bedarfs aufgefordert.

Folgende Beschaffungen sind eigenständig auszuführen und aus dem Budget der Schule zu tragen:

- Neue weitere Software inkl. Dienstleistungen u. Folgekosten (u.a. Lernprogramme)  
Hierfür wurde der Grundbetrag je Schule um einen Betrag in Höhe von 1.000 EUR sowie der Schülerbetrag im Ergebnishaushalt um 2 EUR pro Schüler erhöht.
- Geringfügige einzelne IT-Güter bis 150 EUR netto (z. B. Monitore)

Die Hardware-Standardliste der EDV-Abteilung ist dabei einzuhalten, um die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

## 6 Zahlungsabwicklung

Die Kassengeschäfte der Schule werden über die Kreiskasse Wittmund abgewickelt. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs ist die Dienstanweisung über Kassenanordnungen maßgebend.

## 7 Unvorhergesehenes

Ändern sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung gesetzliche Rahmenbedingungen oder andere dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrunde gelegten Rahmenbedingungen wesentlich, verpflichten sich beide Parteien, auf Wunsch des Landkreises oder der Schule, Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen.

Bei einer Änderung der Schülerzahlen von mehr als 15 % können beide Parteien eine neue Festsetzung des Budgets verlangen.

## 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am x.x.xxxx in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von fünf Jahren.

Wittmund,

Landkreis Wittmund

(Schule)

---

Landrat

---

Schulleiter/In